

separat in anderer Form erscheinen lassen will, ist vom rein homiletischen Standpunkt mit besonderer Genugtung zu begrüßen. Im vorliegenden Falle ist sie augenscheinlich aus rein technisch-praktischen Gründen geschehen. Wir wissen auch nicht, ob P. Gatterer prinzipiell für die Trennung beider Disziplinen eintritt. Aber gewiß wird er mit Jungmann eine größere Berücksichtigung der Homiletik im Betriebe der Theologie wünschen. Sie ist noch vielfach das Aschenbrödel der theologischen Disziplinen, das sich bescheiden muß, auf wenigen Seiten der Pastoral neben der Katechese ein kümmerliches Dasein zu führen.

Einz.

Msgr. F. Stingeder, Domprediger i. P.

2) Anleitung zur Verwaltung des Bußsakramentes.

Von Dr. Anton Tappehorn, † Ehrendomherr, Landdechant und Pfarrer in Breden. Fünfte Auflage, neu bearbeitet von Rich. Heinrichs, Pfarrer in Waterborn und Everh. Illigens, Domkapitular und Regens des bischöfl. Priesterseminars in Münster. Mit Approbation des hochwürdigsten bischöfl. Generalvikariats zu Münster. Dülmen i. W. 1908. Laumann. 8°. 472 S. Brosch. M. 4. — = K 4.80, gbd. M. 5. — = K 6. —.

Die wichtigste und verantwortungsvollste Tätigkeit des Seelsorgers ist unstreitig die Verwaltung des Bußsakramentes; sie ist aber auch, wenn gut besorgt, die tröstlichste und segensreichste. Um so notwendiger ist es für den Priesterkandidaten und den Neuling in der Seelsorge, sich um eine gediegene Anleitung zur guten Verwaltung jenes Amtes umzusehen, ja selbst für den erfahrenen Seelsorger, hier und da die durch Erfahrungen sich angeeignete Praxis wieder mit den Grundsätzen der Theologie an der Hand eines bewährten Buches zu vergleichen. Um so höher ist daher auch das Verdienst der Werke zu stellen, welche als zuverlässige Ratgeber in

schränkung erteilt hat. Denn das Weichsiegel bindet nur zugunsten des Weichsindes und abhängig von ihm; jedoch kann unabhängig davon die Pflicht des natürlichen Geheimnisses obwalten. S. 413 f. wird nach der Erteilung der heiligen Delung in der von heiligen Offizium gebilligten kurzen Form die bedingte Wiederholung in der längeren Form der Salbung aller einzelnen Sinne gefordert. Da die kurze Form jetzt unzweifelhaft gültig ist, dürften die früher propabeln Ansichten über Gültigkeit und Ungültigkeit in Wegfall gekommen sein und für die bedingte Wiederholung kein Grund mehr vorliegen. Anderes weniger Wichtiges möge übergangen werden.

Valkenburg (Holland).

Aug. Pehmkuhl S. J.

3) **Staatslexikon.** Dritte, neu bearbeitete Auflage. Unter Mitwirkung von Fachmännern herausgegeben im Auftrag der Görres-Gesellschaft zur Pflege der Wissenschaft im katholischen Deutschland von Dr. Julius Bachem in Köln. Erster Band: Abandon bis Elsaß-Lothringen. Lex. 8°. (X S. u. 1584 Sp.). Freiburg 1908. Herdersche Verlagshandlung. M. 15.— = K 18.—, gbb. in Halbfranz M. 18.— = K 21 60.

Raum ist Herders vorzügliches Konversationslexikon vollendet und der Benützung des Publikums übergeben, liefert die rührige Verlagshandlung auch schon den ersten Band des Staatslexikons in dritter Auflage. Wie bekannt, liegt die erste und vornehmste Aufgabe des Staatslexikons in der Stellungnahme zu den Fragen der Weltanschauung. „Das Hauptgewicht wird auf die Erörterung der fundamentalen Begriffe von Religion und Moral, Recht und Gesetz, natürlichem und positivem Recht, von Staat und Kirche, Familie und Eigentum zu legen sein“, heißt es im Vorwort zur ersten Auflage. Diesem Programm ist auch die dritte Auflage treu geblieben. Aber auch der Behandlung volkswirtschaftlicher und sozialpolitischer Fragen wendet das Staatslexikon eine besondere Aufmerksamkeit zu.

Überall zeigt sich das Bestreben der Redaktion und der einzelnen Autoren, ein vollkommen auf